

1. Vertragsabschluss

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden "AN" genannt) finden auch dann keine Anwendung, wenn BREKOM (im Folgenden "AG" genannt) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass die AGB des AN enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der AN - AGB. Bestellungen werden schriftlich erteilt. Mündliche oder fernmündliche, von der schriftlichen Bestellung abweichende oder über die schriftliche Bestellung hinausgehende Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Für den Fall, dass für diese Bestellungen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu Lasten des AG offenkundig werden, behält sich der AG eine angemessene Vertragsstrafe vor. Der AG orientiert sich bei der Leistungserbringung an den gesetzlichen Regelungen entsprechend Abschnitt VII – Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen – des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EstG).

2. Auftragsbestätigungen und Angebotsannahme

Auftragsbestätigungen erwartet der AG innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Bestellung. Aufträge, die danach nicht bestätigt sind, gelten als angenommen.

An den AG gerichtete Angebote können durch den AG innerhalb von drei Wochen angenommen werden.

3. Liefertermin, Leistungsverzögerung und Vertragsstrafe

Bei evtl. Leistungsverzögerungen gerät der AN ohne Mahnung in Verzug, sofern eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit vereinbart ist. Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird. Vereinbarte Fristen sind nur eingehalten, wenn Vertragsgegenstand und Versandpapiere bei ihrem Ablauf an der vom AG vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind. Kommt der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises des jeweiligen Einzelauftrages verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den darüberhinausgehenden Verzugsschaden angerechnet.

4. Anlieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Bestell-Nr. des AG beizufügen. Gefahrübergang ist unabhängig von der Preisstellung und der Beförderungsart beim Eintreffen der Lieferung an der genannten Empfangsstelle.

Stand: 01.07.2024 Seite 1 von 5



5. Verschiebung der Annahme/Abnahme / Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen vom AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen.

6. Mängelhaftung und Mängeluntersuchung

Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und ist bereit, mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung der Ware besteht, beschränkt sich diese auf eine Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei In gebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Mängel werden dem AN innerhalb von 10 Tagen angezeigt. Andere Mängel, die erst bei In gebrauch- oder Inbetriebnahme der Ware erkennbar werden, werden dem AN mit entsprechender Frist nach Auftreten unverzüglich angezeigt.

7. Lieferantenregress und Produzentenhaftung

- 7.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des AG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5 , 327u BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die der AG seinen Kunden im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des AG wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2 Bevor der AG einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der AG den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom AG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden des AG geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den AG, seinen Kunden oder einen Dritten, z.B. durch Anpassungen, Einbau, Anbringung oder Installation, verändert, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 7.4 Ist der AN für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetz verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist und der AN im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.5 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von

Stand: 01.07.2024 Seite 2 von 5



dem AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Rechnung und Zahlung, Erfüllungsort

Die Preise sind Festpreise. Sie gelten "frei Haus" einschließlich Verpackung und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt getrennt nach Bestellungen und stets in digitaler Form gemäß der EU-Norm 16931. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind in digitaler Form beizufügen. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb der hierfür festgesetzten Frist unter Vorbehalt. 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Lieferung oder vollständiger Durchführung der Leistung. Die Bezahlung bedeutet jedoch in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf die Mängel- oder Mengenrüge. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bremen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom AG vereinbarte Empfangsstelle bzw., wenn eine Empfangsstelle nicht vereinbart ist, unser Geschäftssitz.

9. Forderungsabtretung und Verrechnung

Die an den AG verkaufte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Eine Abtretung der Forderung ist nur mit der schriftlichen, vorher erteilten Zustimmung des AG rechtswirksam. Eine Aufrechnung des AG gegen Forderungen des AN ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist.

10. Produkthaftung, Mängelhaftung und Garantien

Der AN garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN- und VDE-Bestimmungen, entsprechen. Der AN haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem AG und bzw. oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der AN stellt den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der AN haftet auch für Schäden, die durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entstehen. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen des AG hat der AN mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt. Die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des AN berührt seine Garantieverpflichtungen ebenso wenig, wie seine Haftung für Pflichtverletzungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag. Der AN ist verpflichtet, fehlerhafte Gegenstände unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder auszutauschen (Ersatzlieferung). Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt

Stand: 01.07.2024 Seite 3 von 5



(Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder stattdessen das gesetzliche Recht auf Schadensersatz unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht nach, so ist der AG auch berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen. Verjährungsbeginn für Mängelansprüche ist der Zeitpunkt der vollständigen Lieferung oder abgenommener Leistung, soweit nicht andere vertragliche Vereinbarungen bestehen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein längerer Verjährungszeitraum ergibt. Die Gewährleitungszeit für Rechtsmängel beträgt 4 Jahre.

11. Verletzung von Schutzrechten

Der AN gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Rechtsmängeln ist. Insbesondere gewährleistet er, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

12. Beigestelltes Material

Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung vom AG beigestellten Materials erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

13. Insolvenz

Wird gegen eine Partei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so kann die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder zurücktreten, sofern dieser Antrag weder rechtsmissbräuchlich ist noch innerhalb von zehn Werktagen nach Antragstellung zurückgenommen oder abgewiesen wird. Stellt die Partei den Eröffnungsantrag gegen sich selbst (Eigenantrag), so kann die andere Partei diesen Vertrag sofort nach Antragstellung kündigen.

14. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Als mit dem EWE-Konzern verbundenes Unternehmen orientieren wir uns am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung der zusätzlichen Vertragsbedingungen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, abrufbar unter:

https://www.ewe.com/de/einkauf/downloadcenter-und-aebs

Stand: 01.07.2024 Seite 4 von 5



15. Datenschutz

Personenbezogene Daten verarbeiten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Für die Auftragsverarbeitung gelten ergänzend unsere Datenschutzregelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO.

16. Allgemeine Hinweise

Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an den AG und nicht an Dritte geliefert werden. Dem AN ist es nicht gestattet, Anfragen, Bestellungen des AG und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AG in Bremen (Deutschland). Ist der AN Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen (Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 01.07.2024 Seite 5 von 5